

**Amtliche Bekanntmachung**

Nr. 11/2020



Veröffentlicht am: 30.04.2020

**Fakultät für Maschinenbau**



Studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung

**für den Bachelorstudiengang  
Wirtschaftsingenieur Maschinenbau**

vom  
04.03.2020

in der Fassung vom 04.03.2020

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 45) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende studien- gangspezifische Satzung erlassen, die die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelorstudiengänge der am Ingenieurcampus der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg beteiligten Fakultäten verbindlich untersetzt.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. ALLGEMEINER TEIL 3**

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Studiengangsspezifische Ausbildungsziele	3
§ 5 Studienbeginn und Studiendauer	4
§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums	4
§ 7 Studienaufbau	4
§ 17 Zulassung und Fristen zu studienbegleitenden Modulprüfungen	5

### **IV. BACHELORABSCHLUSS 5**

§ 22 Zulassung zur Bachelorarbeit und Ausgabe des Themas	5
§ 24 Kolloquium und Bewertung des Moduls	5

### **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 5**

§ 35 Inkrafttreten	5
--------------------	---

Anlage: Studien- und Prüfungsplan des B-WMB

## I. Allgemeiner Teil

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Die vorliegende studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieur Maschinenbau ergänzt (E) bzw. konkretisiert (K) verbindlich die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelorstudiengänge der am Ingenieurcampus der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg beteiligten Fakultäten um:

#### I. ALLGEMEINER TEIL 3

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Studiengangspezifische Ausbildungsziele	3
§ 5 Studienbeginn und Studiendauer	4
§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums	4
§ 7 Studienaufbau	4
§ 17 Zulassung und Fristen zu studienbegleitenden Modulprüfungen	5

#### IV. BACHELORABSCHLUSS 5

§ 22 Zulassung zur Bachelorarbeit und Ausgabe des Themas	5
§ 24 Kolloquium und Bewertung des Moduls	5

#### V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 5

§ 35 Inkrafttreten	5
--------------------	---

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan des B-WMB

### § 2

#### Studiengangspezifische Ausbildungsziele

(5) E: Der Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieur Maschinenbau“ ermöglicht im Simultanstudium ein interdisziplinäres Studium der Fachdisziplinen Maschinenbau und Wirtschaftswissenschaften sowie weiterer Integrationsfächer.

(6) E: Die Absolventen und die Absolventinnen sollen zu den allgemein zu erreichenden Zielen eines Ingenieurstudiums darüber hinaus die Fähigkeiten erwerben, sich in die vielfältigen Aufgaben speziell im operativen und taktischen Arbeitsfeld einzuarbeiten, Probleme zu erschließen, zu bearbeiten und zu lösen sowie für ein technisch orientiertes und wirtschaftlich bewusstes Arbeiten zu sensibilisieren. Ziel ist es, die fachlichen Kompetenzen herauszubilden, die eine ganzheitliche Betrachtung von technisch-organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen basierend auf methodisch grundlagenorientierten Analysen ermöglicht.

Die Absolventen und Absolventinnen erlangen während des Studiums die sozialen Kompetenzen, die sie befähigen:

- über Inhalte und Probleme des Maschinenbaus und der Wirtschaftswissenschaft und angrenzender Disziplinen mit Fachleuten zu kommunizieren,
- zwischen verschiedenen Fachdisziplinen zu vermitteln,
- Projekte durchzuführen,
- einzeln und integriert als Mitglied internationaler Teams zu arbeiten,
- Führungsverantwortung zu übernehmen sowie
- engagiert, zielorientiert, aufgabenbezogen und lernbereit in verschiedenen Berufsfeldern zu agieren.

Abhängig von der gewählten Profilierungsrichtung können individuelle Ziele definiert werden. Als Profilierungen innerhalb des Bachelorprogramms Wirtschaftsingenieur Maschinenbau werden folgende Richtungen angeboten:

- Produktionstechnik und -organisation
- Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit

(7) E: Wirtschaftsingenieure bearbeiten Themenstellungen an der Schnittstelle von Technik und Wirtschaft sowie der damit verbundenen Forschungen und Entwicklungen.

Typische Einsatzmöglichkeiten für Absolventen und Absolventinnen sind:

- Unternehmen und Unternehmensbereiche für Produktion, Produktionsplanung und -steuerung, Entwicklung, Produktmanagement, Controlling, Marketing, Vertrieb, Unternehmensentwicklung,
- Unternehmensberatung, IT-Dienstleistung, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen

(8) E: Die Absolventen und Absolventinnen sind durch aktuellen Praxisbezug auf das Berufsleben vorbereitet und sich in ihrem Handeln der gesellschaftlichen und ethischen Verantwortung bewusst.

## § 5

### Studienbeginn und Studiendauer

(2) K: Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Maschinenbau beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 7 Semester.

## § 6

### Gliederung und Umfang des Studiums

(4) K: Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums Wirtschaftsingenieur Maschinenbau müssen insgesamt 210 Leistungspunkte nachgewiesen werden.

(9) E: Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Maschinenbau kann auch - vorbehaltlich der Zustimmung und Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung (MWWDD) des Landes Sachsen-Anhalt - in der Verlaufsform „Praktikum<sup>PLUS</sup>“ studiert werden. Beim Studienmodell „Praktikum<sup>PLUS</sup>“ verlängert sich die Regelstudienzeit CP-neutral um ein Semester. Der Studierende erhält in diesem Praktikumssemester die Möglichkeit, ein verlängertes Fachpraktikum (mindestens 20 Wochen) entsprechend der geltenden Praktikumsordnung des Studiengangs sowie der Modulbeschreibung zu absolvieren. Für den Beitritt zum Studienmodell „Praktikum<sup>PLUS</sup>“ ist ein durch den Prüfungsausschuss der FMB genehmigter Antrag erforderlich, dem eine Kopie des Praktikumsvertrages beiliegt. Aktenwirksam wird eine entsprechende Verlängerung der Regelstudienzeit erst, wenn der Studierende über das verlängerte Fachpraktikum einen Nachweis erbringt, der im Prüfungsamt einzureichen ist.

## § 7

### Studienaufbau

(3) E: Durch die Wahl einer Profilierung und weiterer Module aus den Wahlpflichtbereichen wird den Studierenden des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur Maschinenbau ermöglicht, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes Rechnung zu tragen.

Aus der gewählten Profilierung (s. §2 Absatz 6 E) sind aus den jeweils angebotenen Modulen vier erfolgreich zu belegen. Die den Profilierungen und Wahlbereichen zugeordneten Module sind dem jeweils aktuellen Modulhandbuch (MHB) zu entnehmen.

(7) E: Bestandteile des Studiums sind ein Grund- sowie ein Fachpraktikum.

Es wird empfohlen, das Grundpraktikum vor Beginn des Studiums zu absolvieren. Der Nachweis der Ableistung des Grundpraktikums ist spätestens bis zum Ende des 4. Semesters zu erbringen. Einzelheiten des Grundpraktikums regelt die Praktikumsordnung.

Das Fachpraktikum umfasst im Regelfall mindestens 12 Wochen. Der Studienaufwand (Leistungspunkte) für das Fachpraktikum ist dem Regelstudienplan der Anlage und der Modulbeschreibung zu entnehmen. Einzelheiten des Fachpraktikums regelt die Praktikumsordnung.

Für das Grund- und Fachpraktikum sind jeweils Praktikumsnachweise innerhalb der vorgegebenen Frist (siehe §17) im Prüfungsamt einzureichen. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(8) E: Es sind mindestens 2 Exkursionen im Verlauf des Bachelorstudiums Wirtschaftsingenieur Maschinenbau zu absolvieren. Zur Anerkennung ist für jede der Exkursionen ein durch das organisierende Institut/dem Exkursionsbetrieb bestätigter Teilnahmenachweis im Prüfungsamt der Fakultät für Maschinenbau einzureichen.

(9) E: Der Regelstudienplan ist eine Empfehlung, die berücksichtigt, in welchen Semestern die jeweiligen Pflichtmodule angeboten werden und nach denen sich das Bachelorstudium in der Regelstudienzeit von 7 Semestern absolvieren lässt. Es steht den Studierenden aber frei, von diesen Empfehlungen abzuweichen.

## **§ 17**

### **Zulassung und Fristen zu studienbegleitenden Modulprüfungen**

(9) E: Bei Fristüberschreitung des Nachweises der Ableistung des Grundpraktikums wird die oder der Studierende von der Zulassung zu weiteren Prüfungen ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag Abweichendes beschließt.

## **IV. Bachelorabschluss**

### **§ 22**

#### **Zulassung zur Bachelorarbeit und Ausgabe des Themas**

(1) K: Zur Bachelorarbeit im Studiengang Bachelor Wirtschaftsingenieur Maschinenbau wird nur zugelassen, wer in diesen immatrikuliert ist, die bescheinigte Teilnahme an 2 Fachexkursionen nachweisen kann und mindestens 170 CP aus dem Pflicht- und Wahlpflicht-bereich erreicht hat.

### **§ 24**

#### **Kolloquium und Bewertung des Moduls**

(3) K: Weitere Bedingung für die Zulassung zum Kolloquium zur Bachelorarbeit im Studiengang Wirtschaftsingenieur Maschinenbau ist der Nachweis der Teilnahme an mindestens 2 Vorträgen zum Kolloquium.

(9) E: Für die erfolgreich bestandene Bachelorarbeit mit dem Kolloquium werden 15 Leistungspunkte vergeben, davon entfallen 12 CP auf die positiv bewertete Bachelorarbeit und 3 CP auf das Kolloquium.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 35**

#### **Inkrafttreten**

Diese studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Verbindung mit der aktuell geltenden Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge der drei Fakultäten des Ingenieurcampus (Fakultät für Maschinenbau, Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik und Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 04.03.2020 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 29.04.2020.

Magdeburg, den 29.04.2020

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlagen: Studien- und Prüfungsplan des B-WMB



Gemäß §14 (11) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung können für jeden Modul vom Modulverantwortlichen Prüfungsvorleistungen festgelegt werden, die als Voraussetzungen für den Erhalt von CP erforderlich sind.